

Geschäftsverzeichnismrn. 4906 und 4925

Urteil Nr. 43/2011
vom 24. März 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 51 Absätze 2 und 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 22. März 2010 in Sachen RA Xavier Dehombreux, handelnd in dessen Eigenschaft als Konkursverwalter der «Cobel Meat System» AG, dessen Ausfertigung am 25. März 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 51 Absatz 2 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er den Konkursverwalter, der aus eigener Initiative oder im Auftrag des Präsidenten des Handelsgerichts die Realisierung eines gepfändeten Handelsfonds veranlasst, dazu verpflichtet, die Gelder aus dieser Realisierung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse einzuzahlen, während jeder andere vom Präsidenten des Handelsgerichts bestimmte Liquidator des Pfandes dieser Verpflichtung nicht unterliegt? »;

2. « Verstößt Artikel 51 Absatz 3 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er den Konkursverwalter, der aus eigener Initiative oder im Auftrag des Präsidenten des Handelsgerichts die Realisierung eines gepfändeten Handelsfonds veranlasst, dazu verpflichtet, im Falle der Nichteinzahlung oder der verspäteten Einzahlung der Gelder aus dieser Realisierung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse, Verzugszinsen gleich dem gesetzlichen Zinssatz für die nicht eingezahlten Summen zu zahlen, während jeder andere vom Präsidenten des Handelsgerichts bestimmte Liquidator des Pfandes dieser Sanktion nicht unterliegt? ».

b. In seinem Urteil vom 26. April 2010 in Sachen RA Xavier Dehombreux, handelnd in dessen Eigenschaft als Konkursverwalter von Pascal Iassogna, dessen Ausfertigung am 3. Mai 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen Artikel 51 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der ursprünglichen Fassung und Artikel 17 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Konkursverwalter, die vor dem 1. Oktober 2002 die zur Finanzierung der laufenden Geschäfte benötigten Gelder auf einem auf den Namen des Konkurses lautenden, individualisierten Bankkonto aufbewahrt haben, ohne dazu die erforderliche Genehmigung des Konkursrichters erhalten zu haben, aus diesem Grund kraft Artikel 51 Absatz 3 Verzugszinsen, die aufgrund dieser Beträge berechnet werden, zu entrichten haben, wohingegen für die Konkursverwalter, die nach dem 1. Oktober 2002 die zur Finanzierung der laufenden Geschäfte benötigten Gelder auf einem auf den Namen des Konkurses lautenden, individualisierten Bankkonto aufbewahrt haben, ohne dazu die erforderliche Genehmigung des Konkursrichters erhalten zu haben, wobei dieser keinen Höchstbetrag festsetzt hat, diese fehlende Genehmigung nicht zur Anwendung der in Artikel 51 des Gesetzes vorgesehenen Sanktion führen kann? »;

2. « Verstößt Artikel 51 Absatz 2 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er den Konkursverwalter, der aus eigener Initiative oder im Auftrag des Präsidenten des Handelsgerichts die Realisierung eines gepfändeten Handelsfonds veranlasst, dazu verpflichtet, die Gelder aus dieser Realisierung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse einzuzahlen, während jeder andere vom

Präsidenten des Handelsgerichts bestimmte Liquidator des Pfandes dieser Verpflichtung nicht unterliegt? »;

3. « Verstößt Artikel 51 Absatz 3 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er den Konkursverwalter, der aus eigener Initiative oder im Auftrag des Präsidenten des Handelsgerichts die Realisierung eines gepfändeten Handelsfonds veranlasst, dazu verpflichtet, im Falle der Nichteinzahlung oder der verspäteten Einzahlung der Gelder aus dieser Realisierung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse, Verzugszinsen gleich dem gesetzlichen Zinssatz für die nicht eingezahlten Summen zu zahlen, während jeder andere vom Präsidenten des Handelsgerichts bestimmte Liquidator des Pfandes dieser Sanktion nicht unterliegt? ».

Diese unter den Nummern 4906 und 4925 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. In seiner heutigen Fassung bestimmt Artikel 51 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997:

« Alle Schulforderungen oder Summen, die dem Konkurschuldner geschuldet werden, werden von den Konkursverwaltern ermittelt und gegen Quittung beigetrieben.

Gelder aus den von den Konkursverwaltern vorgenommenen Veräußerungen und Beitreibungen werden im Laufe des Monats nach Inempfangnahme bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt. Zur Finanzierung der laufenden Geschäfte kann der Konkursverwalter unter Aufsicht des Konkursrichters, der den Höchstbetrag festlegt, einen beschränkten Betrag auf einem pro Konkurs individualisierten Konto aufbewahren.

Bei Verspätung schulden die Konkursverwalter unbeschadet der Anwendung von Artikel 31 Verzugszinsen gleich dem gesetzlichen Zinssatz für die Summen, die sie nicht eingezahlt haben ».

Um diese Bestimmung handelt es sich in der Rechtssache Nr. 4906.

B.1.2. Artikel 51 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1997 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. September 2002 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 » anwendbaren Fassung bestimmte:

« Alle Schuldforderungen oder Summen, die dem Konkurschuldner geschuldet werden, werden von den Konkursverwaltern ermittelt und gegen Quittung beigetrieben.

Gelder aus den von den Konkursverwaltern vorgenommenen Verkäufen und Beitreibungen werden binnen acht Tagen nach Einnahme bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt. Der Konkursrichter kann jedoch auf Antrag hin den Konkursverwaltern erlauben, zur Finanzierung der laufenden Geschäfte einen beschränkten Betrag auf einem Bankkonto aufzubewahren. Der Konkursrichter legt in seinem Beschluss den Höchstbetrag fest, den die Konkursverwalter auf dem Konto aufbewahren dürfen.

Bei Verspätung schulden die Konkursverwalter unbeschadet der Anwendung von Artikel 31 die handelsüblichen Zinsen für die Summen, die sie nicht eingezahlt haben ».

Um diese Bestimmung handelt es sich in der Rechtssache Nr. 4925.

B.2.1. Artikel 26 des Konkursgesetzes in der vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2005 abwendbaren Fassung bestimmte:

« Vollstreckungsverfahren zum Zweck der Zahlung bevorrechtigter Schuldforderungen auf bewegliche Güter, die zur Konkursmasse gehören, werden bis zum Abschluss des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen ausgesetzt, unbeschadet jeglicher Sicherungsmaßnahmen und eines vom Eigentümer erworbenen Rechts, vermietete Güter wieder in Besitz zu nehmen.

In letzterem Fall hört die im vorliegenden Artikel bestimmte Aussetzung der Vollstreckungsverfahren von Rechts wegen zugunsten des Eigentümers auf.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Konkursverwalter, nachdem es den betroffenen besonders bevorrechtigten Gläubiger per Gerichtsschreiben geladen hat, die Aussetzung der Vollstreckung für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anordnen, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist und sofern eine Realisierung der beweglichen Güter erwartet werden kann, die die bevorrechtigten Gläubiger nicht benachteiligt ».

In seiner heutigen Fassung bestimmt Artikel 26 des Konkursgesetzes:

« Vollstreckungsverfahren zum Zweck der Zahlung bevorrechtigter Schuldforderungen auf bewegliche Güter, die zur Konkursmasse gehören, werden bis zur Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen ausgesetzt, unbeschadet jeglicher Sicherungsmaßnahmen und eines vom Eigentümer erworbenen Rechts, vermietete Güter wieder in Besitz zu nehmen.

In letzterem Fall hört die im vorliegenden Artikel bestimmte Aussetzung der Vollstreckungsverfahren von Rechts wegen zugunsten des Eigentümers auf.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Konkursverwalter, nachdem es den betroffenen besonders bevorrechtigten Gläubiger per Gerichtsschreiben geladen hat, die Aussetzung der Vollstreckung für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anordnen, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist und sofern eine Realisierung der beweglichen Güter erwartet werden kann, die die bevorrechtigten Gläubiger nicht benachteiligt ».

Die durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005 in Absatz 1 dieses Artikels vorgenommene Abänderung wirkt sich nicht auf die Tragweite der präjudiziellen Fragen aus.

B.2.2. Artikel 52 Absatz 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Zahlung der den Gläubigern zugeteilten Beträge wird von den Konkursverwaltern auf Vorlage eines mit dem Sichtvermerk des Konkursrichters versehenen und zu der Konkursakte gelegten Verteilungsplans vorgenommen ».

B.2.3. Artikel 77 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der Konkursrichter ordnet gegebenenfalls eine Verteilung an die Gläubiger an und bestimmt ihre Höhe. Jede Zahlung, die auf Befehl oder mit Erlaubnis des Konkursrichters vorgenommen wird, hat die Entlastung der Konkursverwalter zur Folge ».

B.2.4. Artikel 88 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Konkursverwalter können mit Erlaubnis des Konkursrichters jederzeit ein Pfand zugunsten der Konkursmasse einlösen, indem sie die Schuld begleichen ».

B.2.5. Artikel 89 desselben Gesetzes bestimmt:

« Lösen die Konkursverwalter das Pfand nicht ein und verkauft der Gläubiger es zu einem Preis, der die Schuldforderung überschreitet, wird der Überschuss von den Konkursverwaltern eingetrieben. Beträgt der Preis weniger als die Schuldforderung, erscheint der Pfandgläubiger für den Restbetrag als nicht bevorrechtigter Gläubiger in der Masse ».

B.2.6. Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 « zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934 » bestimmt:

« Die Hinterlegungs- und Konsignationskasse ordnet die Rückgabe der hinterlegten Summen oder Werte an, sobald ihr die durch die betreffenden Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt wurden und sie deren Gültigkeit anerkannt hat.

Wenn die vorgelegten Beweisstücke regelwidrig oder unvollständig sind oder wenn der Kasse Einsprüche gegen die Zahlung vorliegen, benachrichtigt sie die Betroffenen spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Antrag auf oder der Genehmigung zur Rückzahlung darüber ».

In Bezug auf die erste Frage in der Rechtssache Nr. 4925

B.3. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die in dieser Rechtssache in Frage gestellte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie einen Konkursverwalter bestrafe, der vor dem 1. Oktober 2002 auf einem individualisierten Bankkonto auf den Namen des Konkurses die für die laufenden Ausgaben erforderlichen Mittel aufbewahrt habe, ohne hierzu die Genehmigung des Konkursrichters erhalten zu haben, während Artikel 51 des Konkursgesetzes in seiner neuen Fassung nicht mehr die Konkursverwalter bestrafe, die nach dem 1. Oktober 2002 auf die gleiche Weise gehandelt hätten, ohne dass der Konkursrichter sein Einverständnis dazu erteilt hätte, und ebenfalls nicht den Höchstbetrag der Summen festgelegt hätte, die auf dem individualisierten Konto auf den Namen des Konkurses hätten aufbewahrt werden können.

B.4. Um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen, ist es nicht sachdienlich, zwei gesetzliche Regelungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar waren, miteinander zu vergleichen. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, ein anderes Ziel zu verfolgen als vorher und Bestimmungen zu seiner Verwirklichung anzunehmen. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber eine andere Maßnahme angenommen hat als vorher, stellt an sich keine Diskriminierung dar.

So konnte der Gesetzgeber rechtmäßig den Standpunkt vertreten, dass es angebracht war, den Konkursverwalter von der Verpflichtung zu befreien, die Genehmigung des Konkursrichters zu erhalten, um ein individualisiertes Bankkonto auf den Namen des Konkurses zu eröffnen, da diese Genehmigung als eine unnötige Formalität betrachtet wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1132/008, S. 15). Umgekehrt muss der Höchstbetrag, der hinterlegt werden kann,

noch heute durch den Konkursrichter festgelegt werden, so dass die gegebenenfalls über diesen Betrag hinausgehenden Summen nunmehr innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse überwiesen werden müssen bei Strafe dessen, dass der Konkursverwalter gesetzliche Zinsen auf diese überschüssigen Summen zahlen muss.

B.5. Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4925 ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 4906 sowie die zweite und die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4925

B.6.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof ferner, ob die in der Rechtssache Nr. 4906 in Frage gestellte Bestimmung gegen die Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße, ausgelegt in dem Sinne, dass ein Konkursverwalter, der aus eigener Initiative oder im Auftrag des Präsidenten des Handelsgerichts ein verpfändetes Handelsgeschäft realisiere, verpflichtet sei, der Hinterlegungs- und Konsignationskasse die aus der besagten Realisierung stammenden Summen zu überweisen bei Strafe dessen, Verzugszinsen zahlen zu müssen, während jeder andere, durch den Präsidenten des Handelsgerichts bestimmte Liquidator des Pfandes nicht dieser Verpflichtung unterliege, selbst wenn das Handelsgeschäft durch eine Person verpfändet worden sei, die nunmehr in Konkurs geraten sei.

Der Hof beantwortet die ihm gestellten präjudiziellen Fragen in dieser Auslegung.

B.6.2. Die zweite und die dritte Frage, die in der Rechtssache Nr. 4925 gestellt worden sind, beziehen sich auf einen gleichen Behandlungsunterschied, wobei die fragliche Bestimmung in dieser Rechtssache, wie in B.1.2 dargelegt wurde, Artikel 51 des Konkursgesetzes ist, so wie er vor seiner Abänderung durch Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. September 2002 anwendbar war.

B.7.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 « über die Verpfändung des Handelsgeschäfts, die Diskontierung und Verpfändung der Rechnung sowie die Zulassung und Begutachtung der unmittelbar für den Verbrauch erfolgten Lieferungen » bestimmt:

«Das Pfand umfasst alle Werte, aus denen das Handelsgeschäft besteht, insbesondere die Kundschaft, das Firmenzeichen, die Handelsorganisation, die Marken, das Recht auf den Mietvertrag, das Geschäftsmobiliar und das Werkzeug, dies alles vorbehaltlich einer anders lautenden Klausel.

Es kann die im Lagerbestand vorhandene Ware bis in Höhe von 50 Prozent ihres Wertes umfassen ».

B.7.2. Artikel 7 desselben Gesetzes bestimmt:

«Die Verpfändung des Handelsgeschäfts kann ursprünglich nur Kreditinstituten gewährt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft anerkannt sind, sowie Finanzinstituten, die durch königlichen Erlass definiert sind ».

B.7.3. Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 « zur Revision der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Pfand und die Kommission » bestimmt:

«Bleibt die durch die Verpfändung garantierte Forderung bei Fälligkeit unbezahlt, kann der Gläubiger nach einer Mahnung, die dem Kreditnehmer und gegebenenfalls dem Drittpfandgeber zugestellt wurde, indem er sich mit einem Antrag an den Präsidenten des Handelsgerichts wendet, die Genehmigung erhalten, das Pfand verkaufen zu lassen, entweder öffentlich oder freihändig nach Wahl des Präsidenten und durch die von ihm bestimmte Person ».

Diese Bestimmung führt ein schnelles Verfahren zur Realisierung des Pfandes auf ein Handelsgeschäft ein, um den Erhalt von Geschäftskrediten zu erleichtern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1870, Nr. 76, SS. 3-4). Durch die Annahme von Artikel 26 des Konkursgesetzes hat der Gesetzgeber jedoch das Bemühen zum Ausdruck gebracht, im Konkursfall für einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen daran, die Realisierung eines Pfandes auf ein Handelsgeschäft zu erleichtern, und dem Bemühen, zu vermeiden, dass eine voreilige Realisierung des verpfändeten Handelsgeschäfts zum eindeutigen Nachteil der Interessen des Konkursschuldners oder seiner anderen Gläubigers erfolgt, zu sorgen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 631/1, S. 14).

Unter Berücksichtigung der Ermessensbefugnis, die ihm durch Artikel 4 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. Mai 1872 gewährt wird, steht es dem Präsidenten des Handelsgerichts frei, als Liquidator eines Pfands auf ein Handelsgeschäft den Konkursverwalter

zu bestimmen, der mit dem Konkurs des Schuldners beauftragt wird, der eine solche Sicherheit geleistet hat.

B.8.1. Während der Vorarbeiten zum Konkursgesetz vom 8. August 1997 wurde die in der Rechtssache Nr. 4925 in Frage gestellte Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« So wie es bisher der Fall war, müssen die Konkursverwalter die Eintreibung der Forderungen vornehmen, die dem Konkurschuldner zustehen. Das Ergebnis muss an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse überwiesen werden, die alle Sicherheits- und Solvenzgarantien bietet und außerdem während der letzten Monate bedeutende Anstrengungen unternommen hat, um den Wünschen der Konkursverwalter zu entsprechen. Es kann wünschenswert sein, gewisse Beträge zur Verfügung zu halten, insbesondere wenn bevorrechtigte Gläubiger kurzfristig bezahlt werden müssen oder wenn Massegläubiger zu bezahlen sind oder wenn der Konkursverwalter internationale Transaktionen oder andere, für die die Kasse nicht ausgestattet ist, verwirklichen muss. Unter Aufsicht des Konkursrichters können Summen in Höhe der durch diesen Richter festgelegten Beträge auf ein Sonderkonto überwiesen werden. So ist Missbrauch leichter zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 26-27).

Folglich hat der Gesetzgeber bei der Annahme des Konkursgesetzes nicht von den Gründen Abstand nehmen wollen, aus denen er eine ähnliche Hinterlegungsverpflichtung wie im früheren Artikel 479 des Handelsgesetzbuches vorgesehen hatte, die in der Begründung des Gesetzentwurfs wie folgt gerechtfertigt worden war:

« [...] um Missbrauch infolge der bestehenden Rechtsvorschriften über die Konkursverwaltung zu vermeiden, sind die aus Eintreibungen durch die Konkursverwalter stammenden Mittel in jedem Fall an die Konsignationskasse zu überweisen, wo sie in Sicherheit sind, zugunsten der Konkursmasse Zinsen abwerfen und ständig den Konkursverwaltern zur Verfügung stehen, die sie jederzeit durch eine einfache Zahlungsanweisung mit dem Sichtvermerk des Präsidenten ohne jede weitere Formalität abrufen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1848, Nr. 90, S. 27).

Während der Arbeiten im Ausschuss wurde präzisiert:

« [diese Bestimmung] wird die Konkursverwalter daran hindern, zu ihrem persönlichen Vorteil Gelder zu verwenden, die zur Konkursmasse gehören, und die Konkurstransaktionen zu verzögern, um länger deren Nutzung zu behalten. [...] »

Die Hinterlegungsverpflichtung darf jedoch nicht übertrieben werden; die Konkursverwaltung erfordert es immer, dass die Konkursverwalter über eine gewisse Summe verfügen. Zum anderen kann es vorkommen, dass sie heute Gelder erhalten, aber in wenigen Tagen zu einer Zahlung verpflichtet sind. In diesem Fall wäre es absurd und nachteilig für die

Interessen der Konkursmasse, die Hinterlegung vorzuschreiben. [...] Der Konkursrichter ist besser als jeder andere imstande, die Summen zu beurteilen, die die Konkursverwalter für ihre Verwaltung benötigen; sein Eingreifen scheint eine Garantie gegen jeglichen Missbrauch bieten zu müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1849, Nr. 8, SS. 38-39).

B.8.2. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. September 2002 war die Aufrechterhaltung einer solchen Konsignationsverpflichtung Gegenstand von Diskussionen. Der Gesetzgeber erachtete es jedoch als notwendig, eine solche Verpflichtung zu bestätigen:

« Nur die Kasse ist imstande, die Sicherheit zu bieten, die sich aus der staatlichen Garantie ergibt. Es handelt sich gewiss nicht um eine unverhältnismäßige Sicherheitsmaßnahme.

Die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder gar des Konkurses eines Finanzinstituts ist nicht inexistent, insbesondere bei gewissen ausländischen Banken.

Die Depositenschutzregelung, die stark verbessert wurde, hat im Übrigen nie bezweckt, die hohen Einlagen zu schützen, da sie aus der Regelung ausgenommen sind. Es sei bemerkt, dass die Belgische Vereinigung der Banken selbst darauf bestanden hat, den Schutz zu begrenzen.

Außerdem sind die Kasse und die Gerichte noch allzu oft mit wenig orthodoxen Situationen hinsichtlich der Verwaltung der Gelder durch die Konkursverwalter konfrontiert. Es ist unmöglich, jede Finanztransaktion der Konkursverwalter gründlich zu kontrollieren. Es liegt also im allgemeinen Interesse, dass die Gerichte sich an eine neutrale und zuverlässige Einrichtung wenden können, die durch ihr Bemühen um das Gemeinwohl das Gericht ebenso wie den Konkursverwalter als Kunden betrachtet.

Darüber hinaus ist das Monopol bereits minimal, da die Konkursrichter es den Konkursverwaltern erlauben können, für gewisse Summen ein Bankkonto zu benutzen.

Schließlich darf man nicht vergessen, dass das Monopol nicht nur auf Sicherheitsargumenten beruht; es gibt die Kontrolle der Konkursverwalter, man vermeidet Interessenkonflikte, man bietet den Konkursverwaltern und den Konkursrichtern einen Schutz, usw.

Die *ratio legis* von Artikel 479 [des Handelsgesetzbuches] besteht weiterhin; um die Konkursverwalter davon abzubringen, zu ihrem persönlichen Vorteil Gelder zu verwenden, die sie erhalten haben, und die Konkursverwaltertransaktionen zu verzögern in der Hoffnung, länger einen Nutzen daraus zu ziehen, wobei unter der Geltung der früheren Rechtsvorschriften häufig Beispiele solchen Missbrauchs festzustellen waren, schreibt Artikel 479 ihnen vor, diese Gelder an die Konsignationskasse zu überweisen (Namur, Handelsgesetzbuch, *sub* Artikel 479) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-499/10, S. 1; Nr. 1-498/11, S. 132).

B.8.3. Folglich wollte der Gesetzgeber, indem er sowohl 1997 als auch 2002 die Verpflichtung aufrechterhielt, die vom Konkursverwalter eingenommenen Summen bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse zu hinterlegen, die Interessen des Konkurschuldners und seiner Gläubiger gegen unehrliche Handlungen oder Nachlässigkeiten des

Konkursverwalters in der Verwaltung der Summen, die er im Zuge der Realisierung der Aktiva der Konkursmasse einzunehmen hatte, schützen.

B.8.4. Nach Auffassung des vorlegenden Richters könne der Konkursverwalter ebenfalls im Rahmen dieses Auftrags veranlasst sein, aus eigener Initiative oder im Auftrag des Präsidenten des Handelsgerichts das durch den Konkurschuldner verpfändete Handelsgeschäft zu realisieren, selbst wenn die somit garantierte Forderung in den Vorteil eines Sondervorrechts gelange und somit nicht der Regel der Gläubigerkonkurrenz unterliege.

Der Gesetzgeber konnte also vernünftigerweise vorsehen, dass der Konkursverwalter auch in diesem Fall, vorbehaltlich der Annahme, dass diese Gelder auf dem individualisierten Konto des Konkurses aufbewahrt werden konnten, angesichts des darauf zugelassenen Höchstbetrags der Hinterlegung, die dank der Realisierung des verpfändeten Handelsgeschäfts eingenommenen Summen aufbewahren muss.

Zwar dient der Ertrag der Realisierung des verpfändeten Handelsgeschäfts nicht direkt dazu, in die Konkursmasse einzufließen, die auf die zur Konkurrenz zugelassenen Gläubiger des Konkurschuldners verteilt wird. Dennoch könnte eine unehrliche oder nachlässige Verwaltung der durch die Realisierung dieses Handelsgeschäfts erzielten Gelder zur Folge haben, dass die somit eingetribenen Summen geringer werden oder verschwinden, was sich indirekt auf die Verteilung der Konkursmasse auswirken würde, dass der Pfandgläubiger infolge dieser nachlässigen oder unehrlichen Handlungen nicht mehr vollständig entschädigt werden könnte mittels des Ertrags der Realisierung des verpfändeten Handelsgeschäfts, und als gewöhnlicher Gläubiger in der Masse auftritt, oder dass der Restbetrag aus dem Verkauf des verpfändeten Handelsgeschäfts, der in die Konkursmasse einfließen müsste, niedriger wäre als im Falle einer vorsichtigen und sorgfältigen Verwaltung dieser Gelder.

B.9.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof jedoch, ob es vernünftig gerechtfertigt sei, dass eine Konsignationsverpflichtung dem Konkursverwalter obliege, der zur Realisierung eines verpfändeten Handelsgeschäfts übergehe, während jeder andere Liquidator des Pfandes davon befreit sei, selbst wenn das Pfand realisiert werde, obwohl der Schuldner in Konkurs geraten sei.

B.9.2. Wenn der Gesetzgeber, insbesondere in einer Angelegenheit, die unterschiedliche wirtschaftliche Interessen betrifft, sich zweimal für die Lösung entschieden hat, die er als die günstigste für das allgemeine Interesse und für das Interesse der Gläubiger im Besonderen angesehen hat, kann der Hof diese Entscheidung nur dann ahnden, wenn sie auf offensichtlich unverhältnismäßige Weise die Interessen einer Kategorie von Personen beeinträchtigen würde.

B.9.3. Angesichts der beteiligten Interessen kann die Entscheidung des Gesetzgebers, nur den Konkursverwalter zu verpflichten, die durch die Realisierung eines verpfändeten Handelsgeschäfts erzielten Summen an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse zu überweisen, nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden. Sicherlich könnte der Gesetzgeber die Aufgabe der Konkursverwalter erleichtern, wenn er sie von dieser Verpflichtung befreien würde, doch er kann im Rahmen der Zielsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich des Konkurses, die im Wesentlichen darin besteht, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger zu schaffen, den Standpunkt vertreten, dass die Interessen der Konkursverwalter den beteiligten Interessen untergeordnet sind.

B.9.4. Der Konkursverwalter führt nämlich einen gesetzlichen Auftrag aus, der sich nicht auf die Realisierung eines Gutes beschränkt, das die Grundlage einer dinglichen Sicherheit darstellt, und dessen Auswirkungen auf die Situation des Konkurschuldners, diejenige der Gläubiger, die Arbeitsplätze und die Wirtschaft im Allgemeinen oft ein solches Ausmaß annehmen, dass er nicht mehr in jeder Beziehung mit demjenigen verglichen werden kann, der punktuell durch den Präsidenten des Handelsgerichts einem Liquidator eines Pfands auf ein Handelsgeschäft erteilt wird. Der Konkursverwalter ist durch Artikel 51 des Konkursgesetzes deutlich über seine Verpflichtung und die Maßnahme, mit der ihre Missachtung bestraft wird, informiert.

B.9.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 51 des Konkursgesetzes nicht getrennt von der Regelung betrachtet werden kann, von der er ein Bestandteil ist, und dass der Behandlungsunterschied zwischen den Konkursverwaltern und den anderen Liquidatoren des Pfands, ohne dass diese Kategorien präzise miteinander verglichen werden müssten, auf einem objektiven und relevanten Kriterium beruht.

Da die fragliche Bestimmung es dem Konkursverwalter ermöglicht - und sei es vor der Gesetzesänderung vom 4. September 2002 nur mit der ausdrücklichen Ermächtigung durch den Konkursrichter -, einen begrenzten Betrag auf einem pro Konkurs individualisierten Bankkonto zu behalten, um laufende Transaktionen zu tätigen unter der Aufsicht des Konkursrichters, der den Höchstbetrag dafür festlegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Bestimmung unverhältnismäßige Folgen hätte. Wie in B.8 dargelegt wurde, bezweckt diese Möglichkeit nämlich insbesondere, die kurzfristige Bezahlung gewisser bevorrechtigter Gläubiger zu erlauben (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 631/1, S. 27).

B.10. Die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 4906 sowie die zweite und die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4925 sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 51 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse